Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5696

06. 08. 76

Sachgebiet 7860

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe im Jahre 1977

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission [1]),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments [2]),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Gemeinschaft verfügt nach Auswertung der Strukturerhebung 1975, die auf Grund der diesbezüglichen Richtlinie des Rates vom 20. Januar 1973 [3]) durchgeführt wurde, zum ersten Mal über vergleichbare Angaben über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den neuen Mitgliedstaaten. Diese Richtlinie sah ein für die Bedürfnisse der gemeinsamen Agrarpolitik erforderliches gemeinschaftliches Erhebungsprogramm vor.

Dieses Programm soll insbesondere eine Erhebung umfassen, die die wichtigsten Angaben für eine Kennzeichnung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe erbringen soll.

Die Entwicklung der Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe ist für die Ausrichtung der gemeinsamen Agrarpolitik von großer Bedeutung; diese Entwicklung kann nur an Hand vergleichbarer Unterlagen beobachtet werden. Es ist deshalb wichtig, daß der gleiche Erhebungsbereich wie für die Strukturerhebung 1975 gewählt wird.

Die Definition der Entscheidung der Kommission vom 2. Oktober 1975 über die Festlegung der Definition für den Merkmalskatalog und die Liste der landwirtschaftlichen Erzeugnisse für eine Strukturerhebung 1975 im Rahmen eines Erhebungsprogramms über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe [4]) sind im Prinzip für die Strukturerhebung 1977 beizubehalten; es ist jedoch ein Verfahren vorzusehen, das gewisse Anpassungen der Definitionen an die spezifischen Bedürfnisse dieser Erhebung ermöglicht.

Die Richtlinie des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten [5]), geändert durch die Richtlinie vom 6. April 1976 [6]), definiert die benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete; es wäre angebracht, dies bei der Darstellung der Erhebungsergebnisse zu berücksichtigen.

Die geplante Erhebung entspricht den Bedürfnissen der Gemeinschaft und macht folglich einen Beitrag zur Kostendeckung seitens der Gemeinschaft erforderlich. In bestimmten Mitgliedstaaten wurden bereits jährliche oder periodische Erhebungen durchgeführt, die als Grundlage für eine gemeinsame Erhebung dienen können. Andere Mitgliedstaaten dagegen müssen eine größere finanzielle Aufwendung leisten, da eine derartige Erhebung in ihrem Erhebungsschema nicht vorgesehen ist. Es ist daher angemessen, daß der Gemeinschaftsbeitrag im rechten Verhältnis zu dem durch diese Erhebung verursachten nationalen Mehraufwand steht.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. . . . vom . . ., S. . . .

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 15. Februar 1975, S. 21

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 301 vom 20. November 1975, S. 8

5) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 128 vom 19. Mai 1975, S. 1

6) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 108 vom 26. April 1976, S. 21

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21 / 36 35 51
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,

Um die Durchführung der geplanten Maßnahmen zu erleichtern, ist eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeizuführen; diese Zusammenarbeit findet im Rahmen des „Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses" statt, der durch Beschluß des Rates vom 31. Juli 1972 [7]) eingesetzt wurde —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Mitgliedstaaten führen eine Erhebung über die Struktur der in ihrem Hoheitsgebiet liegenden landwirtschaftlichen Betriebe durch, nachstehend „Erhebung" genannt, die sich auf das dem Erntejahr 1977 entsprechende Anbaujahr bezieht.

Artikel 2

Die Erhebung wird in einem oder mehreren Abschnitten zwischen dem 1. Dezember 1976 und dem 31. Januar 1978 durchgeführt.
Die Erhebung wird in Form einer Vollerhebung oder Zufallstichprobenerhebung durchgeführt.

Artikel 3

1. Im Sinne dieser Verordnung sind:
   a) landwirtschaftlicher Betrieb: eine technisch-wirtschaftliche Einheit, die einer einheitlichen Betriebsführung unterliegt und landwirtschaftliche Produkte erzeugt;
   b) landwirtschaftlich genutzte Fläche: Gesamtheit von Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen sowie Haus- und Nutzgärten.
2. Von der Erhebung werden erfaßt:
   a) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von 1 ha oder mehr;
   b) landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich genutzten Fläche von weniger als 1 ha, wenn sie in gewissem Umfang für den Verkauf erzeugen oder ihre Erzeugungseinheit bestimmte natürliche Schwellen überschreitet.
3. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird aufgrund der erfaßten pflanzlichen Erzeugung dergestalt aufgeteilt, daß die tatsächlichen Flächenanteile der jeweiligen Kulturen bekannt werden.

Artikel 4

Die Mitgliedstaaten legen der Erhebung die Merkmale des im Anhang wiedergegebenen Katalogs zugrunde.

Die dazugehörenden Definitionen sind nach dem im Artikel 6 vorgesehenen Verfahren festgelegt.

Artikel 5

Die Mitgliedstaaten:

a) werten die Erhebungsergebnisse in Form eines nach dem Gemeinschaftsschema erstellten Tabellenprogramms aus. Das gemeinschaftliche Tabellenprogramm wird gemäß dem in Artikel 6 vorgesehenen Verfahren ausgearbeitet;

b) werten die Erhebungsergebnisse auf nationaler Ebene aus. Folgende Mitgliedstaaten werten außerdem die Ergebnisse auf regionaler Ebene wie angegeben aus:

   Deutschland: Bundesländer

   Frankreich: Régions de programme

   Italien: Regioni

   Vereinigtes Königreich: Nordirland, Schottland, Wales und landwirtschaftliche Gebiete Englands.

   Die Mitgliedstaaten führen Zufallsstichprobenerhebungen durch. Die dabei auf regionaler Ebene extrapolierten Ergebnisse müssen einen Genauigkeitsgrad erreichen, der mindestens dem auf der Erhebungsbezirksebene der Strukturerhebung 1975 erreichten entspricht.

c) Die Mitgliedstaaten, ausgenommen die Niederlande, erstellen die Erhebungsergebnisse unterteilt in, im Sinne von Artikel 3 der Richtlinie vom 28. April 1975, benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete oder Gebietsgruppen und in nicht benachteiligte landwirtschaftliche Gebiete oder Gebietsgruppen. Die Kommission setzt in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Gruppierungen der benachteiligten und nicht benachteiligten landwirtschaftlichen Gebiete fest;

d) übertragen die unter Buchstaben a, b und c genannten Erhebungsergebnisse nach einem für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Schema auf Magnetbänder. Das einheitliche Schema wird nach dem Verfahren des Artikels 6 festgelegt;

[7]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 179 vom 7. August 1972, S. 1

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 4. August 1976 – 14 – 680 70 – E – Ag 61/76:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. Juli 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.

e) übermitteln dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften die unter Buchstabe d genannten Magnetbänder. Die Übermittlung hat innerhalb von zwölf Monaten nach Zusammenstellung der an Ort und Stelle eingeholten Angaben zu erfolgen, spätestens aber am 31. Dezember 1978. Angaben, die es möglich machen würden, einzelne landwirtschaftliche Betriebe zu identifizieren, sind dem Statistischen Amt der Europäischen Gemeinschaften jedoch nicht mitzuteilen.

Artikel 6

1. Wird auf das in diesem Artikel festgelegte Verfahren Bezug genommen, so gibt der durch Beschluß des Rates vom 31. Juli 1972 eingesetzte Ständige Agrarstatistische Ausschuß — nachstehend „Ausschuß" genannt eine – Stellungnahme entsprechend der in Artikel 148 Abs. 2 Unterabsatz 1 des Vertrags vorgesehenen Wägung der Stimmen der Mitgliedstaaten ab. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.
2. In diesen Fällen befaßt der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaats den Ausschuß.
3. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist Stellung, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmt. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von 41 Stimmen zustande.
4. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen diese Maßnahmen indessen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt. In diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einem Monat anders entscheiden.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten erhalten einen Kostenzuschuß für die Erstellung des gemeinschaftlichen Tabellenprogramms. Dieser Zuschuß trägt dem durch diese Erhebung verursachten Mehraufwand Rechnung. Dieser Betrag wird im Rahmen der zu diesem Zweck im Haushalt der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mittel verbucht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Anhang

Merkmalskatalog zum gemeinschaftlichen Tabellenprogramm 1977 [1])

Nummer	
	Geographische Lage des landwirtschaftlichen Betriebs
1	Region
2	Betriebsklasse [2])
	Besitzverhältnisse (C)
	Landwirtschaftlich genutzte Fläche (LF)
3	in Eigentum (C/01)
4	in Pacht (C/02)
	Bodennutzung
	Ackerland (E)
	Getreide zur Körnergewinnung (einschl. Saatgut)
5	Weichweizen und Spelz (E/01)
6	Hartweizen (E/02)
7	Gerste (E/04)
8	Körnermais (E/06)
9	alle Getreidearten einschl. Reis (E/01–E/08)
10	Hülsenfrüchte (einschl. Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide) (E/09)
11	Kartoffeln (einschl. Früh- und Pflanzkartoffeln) (E/10)
12	Zuckerrüben (ohne Saatgut) (E/11)
13	Futterhackfrüchte (ohne Saatgut) (E/12)
14	Futterpflanzen (E/18)
15	Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland, in Gartenbaukulturen (E/14 b)
16	Kulturen unter Glas (E/15, E/17, H/07)
17	Obstanlagen und Beerenobst (H/01)
18	Rebanlagen (H/04)
19	Gesamtfläche des Betriebes (E, F, G, H, I)
20	Waldfläche (I/02)
21	nicht genutzte landwirtschaftliche Fläche (I/01)
22	sonstige Fläche (I/03)
23	landwirtschaftlich genutzte Fläche (E, F, G, H)
24	Ackerland (E)
25	Dauerwiesen und -weiden einschl. Almen (G/01)
26	Dauerkulturen (H)
	Viebestand (K)
27	Betriebe mit Vieh (K/01–K/16)
28	Rinder (K/02–K/08)
29	Milchkühe (K/07)

[1]) Die Referenznummern beziehen sich auf den Merkmalskatalog der Richtlinie Nr. 75/108/EWG; die Positionen ohne Referenznummer sind gegenüber dem letzten Merkmalskatalog geändert.

[2]) Die Grundzahlen der Betriebsklassifizierung entsprechen den Positionen über Kulturen und Vieh im Anhang der Richtlinie 75/108/EWG.

Nummer

30 Sonstige Kühe (K/08)

31 Schafe (K/09)

32 Schweine insgesamt (K/11–K/13)

33 Mutterschweine (K/12)

34 Andere Schweine (K/13)

35 Geflügel insgesamt (K/14–K/16)

36 Masthähnchen und -hühnchen (K/14)

37 Legehennen (K/15)

Maschinen und Einrichtungen (L) [3]

Schlepper (L/02)

	Im Alleinbesitz des Betriebes befindliche Anzahl	Benutzung ankreuzen
38 — weniger als 51 PS		
39 — 51 PS und mehr		
40 Mähdrescher (L/04)		
41 Vollmechanisierte Maschinen für die Kartoffelernte (L/06)		
42 Vollmechanisierte Maschinen für die Zuckerrübenernte (L/07)		
43 Melkmaschinenanlagen (feststehende und bewegliche) (L/08)		

44 Grundfläche der benutzten Gewächshäuser (L/10–L/11)

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte (M)

Betriebsinhaber (M/01)

45 — Alter

46 — männlich/weiblich

47 — vollzeitlich beschäftigt / 50 — < 100 v. H. / < 50 v. H.

Familienangehörige des Betriebsinhabers (M/02, M/03)

48 — insgesamt

49 — männlich

50 — vollzeitlich beschäftigt

51 — 50 — < 100 v. H. [4]

Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (M/04)

52 — insgesamt

53 — männlich

54 — vollzeitlich beschäftigt

55 — 50 — < 100 v. H. [4]

56 Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte (M/05, M/06)

Arbeitsstunden [5]

---

[3] Fakultativ für Deutschland

[4] Fakultativ

[5] Ja/nein für die Niederlande, Belgien, das Vereinigte Königreich, Irland und Dänemark

Anmerkung

Vorschlag einer Verordnung des Rates zur Durchführung einer Erhebung über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe 1977.

Finanzielle Auswirkungen des Vorschlags auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften.

Ausgaben, die sich aus Artikel 7 ergeben.

Für sieben Mitgliedstaaten stehen die Ausgaben in einem gewissen Verhältnis zu den zusätzlichen Kosten, die durch die Auswertung des statistischen Materials entstehen. Diese Kosten belaufen sich schätzungsweise auf 20 000 RE je Mitgliedstaat. Einer dieser Mitgliedstaaten hat besondere Schwierigkeiten bei der Auswertung des statistischen Materials, da er seine Statistiken, denen die Besitzverhältnisse der Betriebe zugrunde liegen, dem gemeinschaftlichen Schema, das von den im laufenden Jahr bewirtschafteten Flächen ausgeht, anpassen muß. Hierfür ist eine zusätzliche Summe von 10 000 RE vorgesehen. Insgesamt sind also 150 000 RE für diese sieben Mitgliedstaaten angesetzt.

In einem Mitgliedstaat existiert kein kontinuierliches Erhebungssystem, so daß mit den zusätzlichen Kosten sowohl die Durchführung als auch die Auswertung der Erhebung bestritten werden müssen.

Dieser Mitgliedstaat hat die Möglichkeit, gegenüber der Strukturerhebung 1975 Kosten einzusparen, da:

i) die Datei der Betriebe kürzlich auf den neuesten Stand gebracht worden ist;

ii) es nicht nötig ist, eine Erhebung in allen Gemeinden durchzuführen (gefragt sind lediglich die Gebietsergebnisse);

iii) die Erhebungsergebnisse 1977 mit den Ergebnissen der Erhebung 1975 verglichen werden können, was gleichzeitig die Effizienz der Stichproben erhöht;

iv) andere gemeinschaftliche Erhebungen von 1977 mit der Strukturerhebung 1975 kombiniert werden können, was eine Kostenaufteilung möglich macht;

v) die Reichweite der Erhebung 1977 begrenzt ist, wodurch es in stärkerem Maße möglich wird, Fragen rein nationalen Interesses einzufügen, was wiederum eine Kostenbeteiligung seitens der nationalen Verwaltungen möglich macht.

Gemessen an 1975 ist die Anzahl der Betriebe von 270 000 auf 60 000 und der Pauschalsatz pro Betrieb von 12 RE auf 10 RE herabgesetzt worden. Die Ausgaben belaufen sich demnach auf 10 RE × 60 000 = 600 000 RE.

Letzterer Mitgliedstaat ist dabei, eine integrierte Struktur einzuführen, um regelmäßig Erhebungen durchzuführen, die zum Teil für den Bedarf der Europäischen Gemeinschaften bestimmt sind. Angesichts der Möglichkeit, diese Erhebung in den Komplex der anderen gemeinschaftlichen Erhebungen einzubeziehen, u. a. die Rinderzählung (da 70 v. H. der Betriebe Rinder halten) und angesichts der Möglichkeit, gegenüber 1975 gewisse Einsparungen zu machen, erscheint die Herabsetzung des Pauschalsatzes pro Betrieb von 12 RE auf 6 RE durchaus möglich. Der Pauschalsatz wird für 25 000 Betriebe auf 6 RE pro Betrieb festgesetzt, was 150 000 RE ergibt.

Die Summe der Ausgaben für die neun Mitgliedstaaten beläuft sich demnach auf 150 000 RE + 600 000 RE + 150 000 RE = 900 000 RE.

Diese Kosten werden im Rahmen der zu diesem Zweck für das Jahr 1976 im Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften vorgesehenen Mittel (Artikel 264 „Statistische Untersuchungen und Erhebungen") verbucht.

Begründung

Die Kommission unterbreitet einen Verordnungsvorschlag zur Durchführung einer Strukturerhebung bei landwirtschaftlichen Betrieben.

Diese Erhebung erfolgt im Anschluß an die in Verordnung Nr. 70/66/EWG [1]) vorgesehene Grunderhebung in der durch Verordnung Nr. 35/67/EWG [2]) abgeänderten Fassung. Ferner schließt sie sich der von der FAO empfohlenen und in Richtlinie Nr. 69/400/EWG [3]) vorgesehenen allgemeinen Landwirtschaftszählung und der in Richtlinie Nr. 75/108/EWG [4]) vorgesehenen Strukturerhebung 1975 an.

Der derzeitige Vorschlag sieht vor, weitere Strukturdaten über landwirtschaftliche Betriebe auf Gemeinschaftsebene für die Bedürfnisse der gemeinsamen Agrarpolitik einzuholen. Mit Hilfe der vorgesehenen Erhebung wird es möglich sein, die im Laufe der drei vorangegangenen Erhebungen ermittelten Angaben zu aktualisieren, vergleichbare Angaben über das gesamte Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten zu erhalten und Grunddaten für die Strukturermittlung der landwirtschaftlichen Betriebe zu liefern.

Um die Vergleichbarkeit der Daten sicherzustellen, werden im Prinzip die Definitionen der Strukturerhebung 1975 beibehalten. Es ist jedoch möglich, gewisse Anpassungen für die spezifischen Bedürfnisse der Erhebung 1977 vorzunehmen.

Der im vorliegenden Dokument enthaltene Verordnungsvorschlag ist zurückzuführen auf das anerkannte Interesse an der Sicherstellung einer guten periodischen Nachrichtenversorgung über die Entwicklung der Landwirtschaftsstrukturen, was im übrigen eine erste und grundsätzliche Voraussetzung für den Erfolg der auf Gemeinschaftsebene beschlossenen Maßnahmen darstellt.

Die Entwicklung der auf regionaler Ebene vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere für die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten macht eine Datensammlung auf regionaler Ebene oder auf der Ebene bestimmter Gebiete in noch stärkerem Maße erforderlich.

Diese Erhebung schließt sich nach Entwurf und Durchführungsart der allgemeinen Landwirtschaftszählung von 1969 an, wobei ein Vergleich mit den Ergebnissen der Strukturerhebung 1975 durchaus möglich ist. Letztere war die erste Erhebung, die vergleichbare Auskünfte für die neun Mitgliedstaaten lieferte. Um zu einer einheitlichen Auswertung der Angaben für die Gemeinschaft zu gelangen, stützt sich die vorgesehene Erhebung auf die in den meisten Mitgliedstaaten bereits durchgeführten jährlichen oder periodischen Erhebungen und enthält ein gemeinschaftliches Tabellenschema. Die gefragten Werte beziehen sich hauptsächlich auf Besitzverhältnisse, Bodennutzung, Viehbestand, Maschinen und Einrichtungen sowie die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte.

Es ist vorgesehen, für diese Erhebung zum ersten Mal die Gemeinschaftstypologie der landwirtschaftlichen Betriebe anzuwenden, die von den Dienststellen der Kommission und den zuständigen Instanzen der Mitgliedstaaten ausgearbeitet wird.

---

1) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 112 vom 24. Juni 1966, S. 2065/66

2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. 33 vom 24. Februar 1967, S. 524/67

3) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 288 vom 17. November 1969, S. 1

4) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 42 vom 15. Februar 1975, S. 21